

LIEGENSCHAFTS-, NUTZUNGS- UND SCHLÜSSEL-ORD- NUNG

LIEGENSCHAFTEN UND SPORTSTÄTTEN

BEZEICHNUNG DER LIEGENSCHAFTEN

- KST 120: Liegenschaft in der Kirchstraße 120
- KST 80: Liegenschaft in der Kirchstraße 80

SPORTSTÄTTEN

Hallen und Räume

- Halle 1: Halle in der KST 120
- Halle 2: Halle in der KST 80
 - Halle 2A: Hohe Halle
 - Halle 2B: Niedrige Halle
- Snooker Raum: Raum im UG der KST 80
- Gymnastikraum: Raum im UG der KST 80

Sportplätze

- Platz 1: Oberer Platz mit Laufbahn in der KST 120
- Platz 2: Unterer Platz in der KST 120
- Platz 3: Platz mit Laufbahn in der KST 80

Sonstiges

- Boule-O-Drom: Boule- und Weitsprunganlage in der KST 80
- Bolzplatz: Kleiner Platz mit Basketballständern in der KST 80
- Vereinsheim: Ehemalige Gaststätte in der KST 120

NUTZUNGSORDNUNG

GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

- Vorrangige Nutzer der Sportstätten sind die Mitglieder des Vereins.
- Nichtmitglieder dürfen die Sportstätten - ausgenommen Wettkämpfe - nicht nutzen.
- Grundlage für die Nutzung ist der gültige Belegungsplan, jegliche Änderungen sind im Vorfeld abzustimmen.
- Die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
- Eine Nutzung ist ausschließlich unter Aufsicht eines vom Verein beauftragten Übungsleiters zulässig.
- Das Betreten der Sportstätten außerhalb des offiziellen Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebes ist untersagt.
- Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden.
- Auffälligkeiten, Unfälle und Schäden sind der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
- Für mitgebrachte und abgestellte Gegenstände sind die jeweiligen Besitzer verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigung. Eine Bewachung von Abstellräumen und Abstellflächen erfolgt nicht.
- Die Nutzer sind verpflichtet, die Sportstätten in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.
- Bei unbefugter Nutzung ist jegliche Haftung des Vereins ausgeschlossen.
- In allen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Tiere dürfen die Hallen und angrenzende Gebäudeteile nicht betreten.

LIEGENSCHAFTS-, NUTZUNGS- UND SCHLÜSSEL-ORDNUNG

- Zur Wahrung der Vereinsinteressen haben die Mitglieder des Gesamtvorstands, der zuständige Übungsleiter und die bestellten Hallen- und Platzwarte Anordnungsbefugnis und üben in Vertretung des Vorstands das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung behält sich der Vorstand vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Nutzung der Sportstätten zu untersagen.

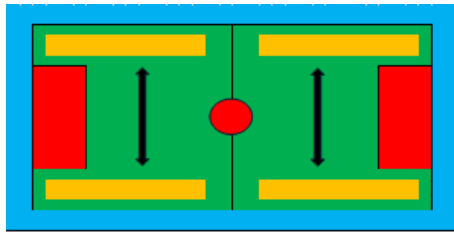
ERGÄNZUNGEN ZU DEN GRUNDSÄTZLICHEN REGELUNGEN FÜR HALLEN UND ZUGEHÖRIGE KABINEN

- Die Sporthallen sind vorrangig für sportliche Zwecke bestimmt. Andere Veranstaltungen (Versammlungen, Theateraufführungen, Lehrgänge usw.) bedürfen der einvernehmlichen Genehmigung des Vorstandes.
- Die Hauptnutzungszeit umfasst den Zeitraum von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Eine Vor- und Nachbereitungszeit von 1/2 Stunde dient als Karenzzeit für Organisation, Gebäudekontrolle, Rüstzeit und Sichtreinigung.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Foyer, in den Versammlungsräumen und im Kabinenbereich gestattet. Glasbehälter sind verboten.
- Die Halle darf nur mit Schuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Hallenturnschuhe dürfen erst nach Betreten der Halle angezogen werden. Schuhe, die vorher im Freien getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
- Die Umkleieräume dürfen nur von Personen betreten werden, die am Sportbetrieb teilnehmen.
- Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters. Die jeweiligen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Der zuständige Übungsleiter hat die Sicherheit vor der Nutzung zu überprüfen.
- Alle Geräte und Einrichtungen sind schonend und mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu stellen.
- Schadhafte Geräte sind sofort aus Betrieb zu nehmen und der Geschäftsstelle zu melden.
- Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden haftet der Verursacher.
- Ballspiele sind nur mit speziellen Hallenbällen erlaubt.
- Unkontrolliertes Ballspielen so wie Spiele, die zu Beschädigungen der Halle oder ihrer Einrichtungen führen können, sind zu unterlassen.
- Brandschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Bei Veranstaltungen ist ein ausreichender und qualifizierter Ordnungsdienst sicherzustellen.

ERGÄNZUNGEN ZU DEN GRUNDSÄTZLICHEN REGELUNGEN FÜR AUSSENSPORTSTÄTTEN, SPORTPLÄTZE UND ZUGEHÖRIGE KABINEN

- Bei drohendem Gewitter sind die Sportstätten unverzüglich zu verlassen.
- Ist ein Platz gesperrt, ist die Nutzung strikt untersagt.
Die Übungsleiter werden informiert.

LIEGENSCHAFTS-, NUTZUNGS- UND SCHLÜSSEL-ORDNUNG



- **ROTE FLÄCHEN:** Sind während des Trainings nicht zu nutzen.
- **ORANGENE FLÄCHEN:** Flächen für Aufwärm-, Torschuss- und Torwarttraining.
- **BLAUE FLÄCHEN:** Flächen für Koordination-, Sprint- und Krafttraining sowie Aufwärmen für Spieler und Torwarte, auch des Gastes.
- **SCHWARZE FLÄCHEN:** Flächen für Trainingsspiele
- Nach jedem Training und Spiel müssen ausgetretene Rasenstücke wieder eingesetzt werden
- **MOBILE TORE**
 - müssen gegen Umkippen gesichert werden
 - sind nach Nutzung auf die dafür vorgesehenen Flächen zu bringen.
- **KABINEN UND FLURE**
 - Die Kabinen und Flure müssen besenrein hinterlassen werden.

SCHLÜSSELORDNUNG

ALLGEMEINES

Die Schlüsselordnung dient der Verschlussicherheit der Sportanlagen und aller Gebäude. Das Schlüssel-Team (Geschäftsstelle und zuständiger Beigeordneter) des Vereins trägt Sorge für eine funktionelle Benutzung des Schließsystems. Die Schlüssel sind nach Komplexgruppen den Gebäuden und Anlagen zugeordnet.

SCHLÜSSELBERECHTIGUNG

- Der Einsatz und Gebrauch ausgegebener Schlüssel gilt nur im Rahmen des Trainings -und Spielbetriebes oder für angemeldete Veranstaltungen.
- Die Ausgabe erfolgt nur nach Beantragung beim Gesamtvorstand und dessen Zustimmung.
- Schlüsselberechtigt sind
 - Übungsleiter mit gültigem Übungsleitervertrag
 - Personen mit besonderer Funktion
 - Vorstandsmitglieder,
 - Reinigungskräfte,
 - Hallen- und Platzwarte,
 - sonstige vom Gesamtvorstand benannte Personen.
- Eine unregistrierte Weitergabe von Schlüsseln ist nicht zulässig.
- Nach Wegfall der Berechtigung sind die Schlüssel unaufgefordert zurückgegeben.

SCHLÜSSELAUSGABE

- Durch das Schlüssel-Team ist die Ausgabe und Entgegennahme nachweispflichtig zu dokumentieren.

LIEGENSCHAFTS-, NUTZUNGS- UND SCHLÜSSEL-ORDNUNG

- Hauptschlüssel dürfen nur an Vorstandsmitglieder ausgegeben werden.
- Generalschlüssel und die zugehörigen Schlüsselkarten sind in der Geschäftsstelle unter Verschluss.

SCHLÜSSELVERLUST

- Der Schlüsselinhaber haftet dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch für Schäden und Folgeschäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe §986 BGB bzw. dem Verlust der Schlüssel § 823 BGB.
- Der Verlust von Schlüsseln oder einer defekten Schließeinrichtung sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Bei Verlust oder versäumter Rückgabe haftet der Schlüsselinhaber nach den Bestimmungen des § 823 BGB für die Kosten der Ersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch von Schließzylindern.

VERSCHLUSSSICHERHEIT

- Der Schlüsselinhaber trägt die Verantwortung zur Gewährleistung der Verschlussicherheit für den Nutzungszeitraum der Anlage und Gebäude.
- Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung der Anlage durch unbefugte Personen verhindert wird.
- Die Benutzung zwischendeponierter Schlüssel obliegt der Verantwortung des Schlüsselinhabers.

SCHLUSS BESTIMMUNGEN

- Der Schlüsselempfänger übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung, für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung.